Stephan Epp

Viktoriastraße 10 33602 Bielefeld Tel.: +49163 8140605

E-Mail: Stephan\_Epp@web.de

Stephan Epp  $\cdot$  Viktoriastraße  $10 \cdot 33602$  Bielefeld

## **Landgericht Bielefeld**

Geschäftsstelle Zivilsachen Niederwall 71 33602 Bielefeld

Bielefeld, den 13. August 2025

Klage gemäß § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG (Amtshaftung) Streitwert: zu ermitteln / nach billigem Ermessen

# Kläger:

Stephan Epp Viktoriastraße 10 33602 Bielefeld

### Beklagte:

Land Nordrhein-Westfalen vertreten durch die Landesregierung Stadttor 1 40219 Düsseldorf

# **KLAGE**

# I. SACHVERHALT

- 1. Gegen den Kläger wurde beim Amtsgericht Bielefeld ein **Betreuungsverfahren** unter dem Aktenzeichen  $\underline{2}$  XVII 971/24 eingeleitet.
- 2. Das Gericht beauftragte einen Sozialbericht zur Prüfung der Betreuungsbedürftigkeit.
- 3. Der Sozialbericht vom 10.09.2024 stellte **keine Auffälligkeiten** fest und kam zu dem Ergebnis, dass **keine Betreuung erforderlich** ist.
- 4. Seit Vorlage des Sozialberichts beim Amtsgericht in Bielefeld sind mehr als 6 Monate vergangen.
- 5. Das Amtsgericht Bielefeld hat das Verfahren weder förmlich eingestellt noch anderweitig entschieden, sondern offenbar **"weggelegt"**.
- 6. Auf Nachfrage des Klägers wurde keine klare Auskunft über den Verfahrensstand gegeben.

### II. RECHTLICHE WÜRDIGUNG

### A. Amtspflichtverletzung

- 1. **Entscheidungspflicht:** Das Gericht war verpflichtet, über die Einrichtung einer Betreuung zu entscheiden (§§ 1896 ff. BGB, § 271 FamFG).
- 2. **Verfahrensbeendigung:** Bei fehlender Betreuungsbedürftigkeit hätte das Verfahren gemäß § 24 FamFG eingestellt werden müssen.
- 3. Rechtliches Gehör: Der Kläger hat Anspruch auf eine begründete Entscheidung (Art. 103 Abs. 1 GG).

#### B. Verschulden

Das **untätige Liegenlassen** eines Verfahrens über 6 Monate trotz eindeutigen Sozialberichts stellt **grobe Fahrlässigkeit** dar, die eine Amtshaftung begründet.

#### C. Schaden

- 1. Persönlichkeitsrechtsverletzung: Ungewissheit über rechtlichen Status
- 2. **Immaterielle Schäden:** Belastung durch schwebendes Verfahren
- 3. Materielle Schäden: Anwalts- und Verfahrenskosten

#### III. ANTRAG

Das Gericht wird gebeten zu erkennen:

#### Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger

- 1. **angemessenes Schmerzensgeld nebst Zinsen** in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem Schadensereignis zu zahlen,
- 2. die vorgerichtlichen Kosten zu erstatten,
- 3. die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

**Hilfsweise:** Feststellung der Schadenersatzpflicht der Beklagten für alle Schäden, die dem Kläger durch die rechtswidrige Untätigkeit des Amtsgerichts Bielefeld entstanden sind und noch entstehen werden.

# ANLAGEN:

☐ Letzte Seite der Kopie des Sozialberichts vom 10.09.2024 mit Vermerk

Stephan Epp

phan Epp